



N i e d e r s c h r i f t
über die 69. - öffentliche - Sitzung
des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
am 8. September 2021
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/9620](#)
Einbringung 5
Beginn der Beratung..... 6
Verfahrensfragen..... 7

2. a) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Jagdgesetzes**
Gesetzentwurf der Fraktion der FDP - [Drs. 18/1840](#)
b) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Jagdgesetzes**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/9833](#)
c) **Der günstige Erhaltungszustand des Wolfes muss offiziell anerkannt werden**
Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/7545](#)
dazu: Eingabe 02434/07/18
dazu: Eingabe 02434/07/18-001
dazu: Eingabe 02434/07/18-002
Einbringung des Gesetzentwurfes 9
Beginn der Beratung..... 10
Verfahrensfragen..... 14

3. **Stallbrände mit Tausenden toten Tieren endlich verhindern: Brandschutzkonzepte umsetzen, Tiere effektiv schützen, Feuerwehren entlasten**

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/9719](#)

Einbringung 15

Verfahrensfragen 15

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Hermann Grupe (FDP), Vorsitzender
2. Abg. Jörn Domeier (SPD), Teilnahme per Videokonferenztechnik,
3. Abg. Thordies Hanisch (SPD)
4. Abg. Karl Heinz Hausmann (SPD)
5. Abg. Philipp Raulfs (i. V. d. Abg. Tobias Heilmann) (SPD)
6. Abg. Kerstin Liebelt (SPD)
7. Abg. Karin Logemann (SPD)
8. Abg. Helmut Dammann-Tamke (CDU)
9. Abg. Uwe Dorendorf (CDU)
10. Abg. Christoph Eilers (CDU)
11. Abg. Anette Meyer zu Strohen (CDU)
12. Abg. Miriam Staudte (GRÜNE)

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrat Biela.

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Parlamentsrätin Brüggeshemke (Mitglied),
Ministerialrätin Dr. Schröder.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Heuer, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 13.34 Uhr bis 14.48 Uhr

Außerhalb der Tagesordnung:

Billigung von Niederschriften

Der **Ausschuss** billigte die Niederschrift über die 68. Sitzung.

Parlamentarische Informationsreis in die Normandie

Vors. Abg. **Hermann Grupe** (FDP) wies darauf hin, dass sich der Unterausschuss „Verbraucherschutz“ darauf verständigt habe, von seiner ursprünglich für das kommende Jahr vorgesehenen parlamentarischen Informationsreise nach Spanien und Portugal abzusehen. Einer der wesentlichen Gründe sei dabei gewesen, dass es wegen der Nähe des ursprünglich in Aussicht genommenen Zeitraums für die Reise kaum noch möglich sein werde, in der laufenden Wahlperiode die Erkenntnisse und Informationen, die während dieser Reise gesammelt würden, in die parlamentarische Arbeit einfließen zu lassen.

Der Vorsitzende warf die Frage auf, wie bezüglich der vom Ausschuss in Aussicht genommenen parlamentarischen Informationsreise in die Normandie verfahren werden solle.

Abg. **Miriam Staudte** (GRÜNE) teilte die Bedenken, dass es bei einer Bereisung zum Ende der Wahlperiode kaum noch möglich sein werde, Informationen, die während der Reise vermittelt würden, in die parlamentarische Arbeit einfließen zu lassen.

Zudem, so die Abgeordnete, gehe sie insbesondere nach ihren Erfahrungen im Vorfeld der Kommunalwahlen davon aus, dass eine parlamentarische Informationsreise im kommenden Jahr wegen der zeitlichen Inanspruchnahme der Ausschussmitglieder im Vorfeld der Wahlen zum Niedersächsischen Landtag wenig sinnvoll sei.

RR **Biela** (LTVerv) skizzierte sodann kurz den Stand der Vorbereitungen der parlamentarischen Informationsreise in die Normandie sowie der parlamentarischen Informationsreise nach Brüssel.

Der **Ausschuss** bat die Sprecherinnen und Sprecher der Fraktionen, am Rande des kommenden Plenarsitzungsabschnitts noch einmal die Frage einer parlamentarischen Informationsreise in die Normandie zu erörtern.

Tagesordnungspunkt 1:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/9620](#)

direkt überwiesen am 02.07.2021

federführend: AfELuV; mitberatend: AfRuV

Einbringung

RD'in **Starnofsky** (ML) trug Folgendes vor: Wie Sie wissen, arbeitet die Raumordnung mit verschiedenen Instrumenten. Das bekannteste ist sicherlich das Landes-Raumordnungsprogramm. Um dieses geht es in dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht. Der Gesetzentwurf betrifft vielmehr ein anderes Instrument, nämlich das Raumordnungsverfahren.

Bei dem Raumordnungsverfahren handelt es sich um ein vorgelagertes Prüfverfahren für in der Regel große Infrastrukturprojekte.

Hintergrund des Gesetzentwurfs ist eine Änderung von Verfahrensvorschriften im Raumordnungsgesetz des Bundes. Die Änderung des Bundesrechts hat eine Anpassung des Landesrechts zur Folge.

Der Gesetzentwurf verfolgt insofern zwei Anliegen. Zum einen geht es um Verständlichkeit. Die rechtlichen Form- und Fristvorgaben, die in verschiedenen Gesetzen enthalten sind, sollen so aufeinander abgestimmt werden, dass sie gut verständlich sind.

Zum anderen geht es um das Instrument des beschleunigten Raumordnungsverfahrens. Die Bestimmungen zum beschleunigten Raumordnungsverfahren müssen angefasst werden, um es weiterhin praktizieren zu können.

Die Raumordnungsverfahren werden durch verschiedene Bundesgesetze geregelt; zum einen durch das Raumordnungsgesetz des Bundes und zum anderen durch das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, das UVPG. Außerdem gibt es auf der Landesebene das Niedersächsische Raumordnungsgesetz. Diese drei Gesetze zusammen bilden die rechtlichen Grundlagen für Raumordnungsverfahren.

Weil das Raumordnungsgesetz des Bundes geändert wurde, muss jetzt das Landesrecht angepasst werden.

Das NROG, das Landesgesetz, soll dabei so gefasst werden, das es die Form- und Fristvorgaben des Bundesrechts und des Landesrechts gut miteinander verklammert und gut verständlich ist. Das schafft Rechtsklarheit und Übersichtlichkeit für die Rechtsanwender, erleichtert damit die Rechtsanwendung und vermeidet vor allem Fehler.

Der zweite Punkt ist im Grunde genommen der wichtigere. Denn dabei geht es darum, landesgesetzliche Bestimmungen über das beschleunigte Raumordnungsverfahren zu erhalten. Der Hintergrund ist juristisch ein wenig komplex.

Das Raumordnungsrecht unterliegt einer ganz besonderen Form der Gesetzgebung, der konkurrierenden Gesetzgebung. Sowohl der Bund als auch die Länder dürfen Raumordnungsrecht erlassen. Dabei gilt jeweils das jüngere der beiden Gesetze. Bundesrecht verdrängt also nicht automatisch Landesrecht. Weil das jeweils jüngere Recht vorgeht, hatte die neueste Änderung des Raumordnungsgesetzes des Bundes zur Folge, dass abweichendes Landesrecht verdrängt wird.

Das Raumordnungsgesetz des Bundes gilt in seiner neuesten Fassung seit dem 9. Juni dieses Jahres. Seit dem 9. Juni können wir damit auf bestimmte landesgesetzliche Vorschriften, die es zuvor gab, nicht mehr zurückgreifen.

Das betrifft in erster Linie Vorschriften zum beschleunigten Raumordnungsverfahren. In der Praxis ist dies bedauerlich. Denn gerade die beschleunigten Raumordnungsverfahren haben sich in der Vergangenheit sehr bewährt. Beschleunigte Raumordnungsverfahren sind sehr zügige Prüfverfahren mit kurzen Fristen, mit einer Beteiligung von nur ganz wenigen öffentlichen Stellen ohne Öffentlichkeitsbeteiligung. Es gibt gar nicht so viele Anwendungsfälle. Aber dort, wo das beschleunigte Raumordnungsverfahren angewendet wird, ist es sehr hilfreich. Das betrifft vor allem Höchstspannungsleitungen, die als Seekabel verlegt werden, um Windenergieanlagen auf See an das Leitungsnetz an Land anzubinden. In solchen Fällen werden häufiger beschleunigte Raumordnungsverfahren durchgeführt. Der Netzausbau muss zügig vorangehen. Die Ausrichtung der Energiewirtschaft auf erneuerbare Energien sollte bestmöglich unterstützt werden.

Deswegen verfolgt dieser Gesetzentwurf das Ziel, dass wir das beschleunigte Raumordnungsverfahren in Niedersachsen auch weiterhin so praktizieren können, wie wir das in den vergangenen Jahren erfolgreich getan haben.

Es geht nicht darum, ein inhaltlich neues Recht zu schaffen, sondern wir müssen einfach handwerklich sicherstellen, dass das Recht, das bis zum 9. Juni in Niedersachsen schon gegolten hat und angewendet wurde und sich bewährt hat, wiedererlassen wird, um es weiter anwenden zu können.

Das ist, wenn man so will, ein etwas umständliches Konstrukt, aber die gesetzgeberische Folge der konkurrierenden Gesetzgebung.

Das beschleunigte Raumordnungsverfahren sollte möglichst schnell wieder praktiziert werden können, damit die Projekte zügig weitergeführt werden können.

Solange wir das beschleunigte Raumordnungsverfahren vorübergehend nicht anwenden dürfen, müssen auch laufende Verfahren nach den komplizierteren bundesrechtlichen Regelungen durchgeführt werden, die Vereinfachungen nicht in diesem großen Maße vorsehen. Das heißt, Verfahren würden ohne Not länger dauern.

Diesem Anliegen dient der vorliegende Gesetzentwurf. Im Übrigen hat er nur noch redaktionelle Anpassungen zum Inhalt, die keine inhaltliche Neuausrichtung bedeuten. Vorrangig geht es darum, den Rechtsstatus als gegenüber dem geänderten Bundesrecht neueres Landesrecht zu erzeugen.

Beginn der Beratung

Abg. **Thordies Hanisch** (SPD) merkte an, soweit sie dies überblicke, gehe es bei dem Gesetzentwurf sozusagen um Rückanpassungen an das vor der Änderung des Bundesrechts geltende Recht in Niedersachsen.

Während die Beteiligung der Öffentlichkeit im Vergleich zu der Situation vor dem Inkrafttreten des neuen Bundesrechts nicht berührt sei, seien für § 12 allerdings neue Fristfestlegungen für die Beteiligung der Behörden vorgesehen. Vor diesem Hintergrund stelle sich ihr die Frage, ob der Gesetzentwurf, bezogen auf das bislang geltende niedersächsische Recht, weitere Änderungen vorsehe.

RD'in **Starnofsky** (ML) antwortete, hinsichtlich der Fristen im beschleunigten Raumordnungsverfahren seien keine Veränderungen gegenüber der Rechtslage, die bis zum 9. Juni gegolten habe, vorgesehen.

Abg. **Thordies Hanisch** (SPD) entgegnete, soweit sie dies richtig beurteile, sei die Bestimmung des § 12 Abs. 1 Satz 2

„Im beschleunigten Raumordnungsverfahren erfolgt abweichend von § 15 Abs. 3 ROG die Beteiligung der öffentlichen Stellen allein nach dem in § 10 Abs. 4 geregelten Verfahren; dabei kann die Stellungnahmefrist nach § 10 Abs. 4 Satz 3 angemessen verkürzt werden.“

gegenüber dem Recht, wie es bis zum 9. Juni gegolten habe, neu.

RD'in **Starnofsky** (ML) erläuterte, inhaltlich bedeute diese Bestimmung keine Abweichung gegenüber der Rechtslage, die bis zum 9. Juni gegolten habe. Sprachlich sei die Bestimmung allerdings etwas anders gefasst als zuvor, um die Fristen, die im Bundesrecht geregelt seien, aufzugreifen. Eine inhaltliche Änderung sei damit nicht verbunden. Die Möglichkeit der Fristverkürzung habe auch schon zuvor bestanden.

Abg. **Thordies Hanisch** (SPD) fuhr fort, in der Begründung zu dem Gesetzentwurf heiße es:

„Im Vordergrund stehen Verfahrensvereinfachungen im beschleunigten Raumordnungsverfahren nach § 12 NROG, die das Bundesrecht nicht vorsieht. Wichtig ist, die bisher in § 12 NROG enthaltene Verfahrenserleichterung für beschleunigte Raumordnungsverfahren zu erhalten und im Interesse der Verfahrensbeschleunigung noch weitergehend als bisher zu fassen.“

Die Abgeordnete wollte wissen, wo sich niederschläge, dass die Verfahrenserleichterungen weitergehend gefasst würden.

RD'in **Starnofsky** (ML) legte dar, hinzugenommen worden sei in dem Gesetzentwurf der Landesregierung die Bestimmung des § 12 Abs. 1 Satz 4

„Soll ausnahmsweise eine Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgen, so können die Dauer der Veröffentlichung im Internet und der Auslegung sowie die Frist zur Äußerung nach § 10 Abs. 5 angemessen verkürzt werden.“

Bislang sei die Bestimmung des § 12 etwas knapper formuliert gewesen. Sie habe lediglich geregelt, dass auf die Beteiligung der Öffentlichkeit und auf eine Erörterung sowie auf eine Auslegung gänzlich verzichtet werden könne. Im Gesetzentwurf sei nun eine etwas feinere Aufschlüsselung vorgesehen, um angesichts bestehender Unklarheiten deutlicher zu machen, welche Spielräume vorhanden seien.

Im Übrigen seien die Formulierungen überwiegend gleichgeblieben.

Verfahrensfragen

Vors. Abg. **Hermann Grupe** (FDP) wies darauf hin, dass in Aussicht genommen worden sei, die abschließende Beratung im Ausschuss in der Sitzung am 22. September 2021 durchzuführen. Er regte an, die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände zu bitten, bis zum 15. September eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.

Abg. **Miriam Staudte** (GRÜNE) schlug vor, auch den Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e. V. um eine schriftliche Stellungnahme zu bitten.

Nach kurzer Aussprache verständigte sich der **Ausschuss** darauf,

die abschließende Beratung des Gesetzentwurfs in seiner Sitzung am **29. September** durchzuführen.

Er bat die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände sowie den Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e. V. bis zum **22. September 2021** um schriftliche Stellungnahmen zu dem Gesetzentwurf.

Tagesordnungspunkt 2:

a) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Jagdgesetzes**

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP - [Drs. 18/1840](#)

b) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Jagdgesetzes**

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/9833](#)

c) **Der günstige Erhaltungszustand des Wolfes muss offiziell anerkannt werden**

Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/7545](#)

Zu a) *erste Beratung: 27. Sitzung am 24.10.2018*
federführend: AfELuV;
mitberatend: AfRuV

Zu b) *direkt überwiesen am 27.08.2021*
federführend: AfELuV;
mitberatend: AfRuV;
mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1
GO LT: AfHuF

Zu c) *direkt überwiesen am 01.10.2020*
AfELuV

dazu: **Eingabe 02434/07/18:**
Alfred Stiens, Ahausen
(verteilt als Vorlage 1 zur Drucksache
18/1840)

Eingabe 02434/07/18-001:
Cornelia Haak, Harsefeld
(verteilt als Vorlage 1 zur Drucksache
18/1840)

Eingabe 02434/07/18-002:
Stefanie Wisshak, Friedeburg
(verteilt als Vorlage 1 zur Drucksache
18/1840)

Einbringung des Gesetzentwurfes

MR'in **Abel** (ML) trug Folgendes vor: Die Landesregierung hat einen Gesetzentwurf vorgelegt, der sehr umfassend ist. Das Jagdgesetz ist vor 20 Jahren zum letzten Mal in größerem Umfang novelliert worden. Zwischenzeitlich gab es immer wieder mal kleinere, themenbezogene Änderungen.

Nun haben wir die Erfahrungen der vergangenen 20 Jahre zusammengenommen und an vielen Stellen nachgebessert.

Das betrifft zum einen das Thema der Verwaltung. Wir möchten die Jagdbehörden unterstützen, die Vorgänge besser, klarer und einfacher abzuwickeln. Dies beginnt bei der Abwicklung der Abschusspläne, die digitalen Streckenmeldungen, und reicht bis zum Recht der Jagdgenossenschaften, wo wir viele Klarstellungen vornehmen, um auch dort die Bearbeitung zu vereinfachen und um Mehrbelastung bei den Jagdbehörden zu verhindern.

Wir haben in anderen Bereichen zusätzliche Pflichten aufgenommen. Dies betrifft u. a. die Meldepflichten der Jagdbezirke im Hinblick auf Flächenveränderungen.

Das betrifft aber auch die Benennung von Ansprechpartnern und Kontaktpersonen in den Jagdrevieren. Vielfach gibt es mehrere Jagdpächter, die in Gesamthand agieren. Bei jedem Vorgang müssten alle angeschrieben werden. Um die Bearbeitung für die Jagdbehörden zu erleichtern, soll für die Reviere künftig eine Ansprechperson benannt werden, die auch für Wildunfälle und Nachsuchen Ansprechpartner ist. Das wird mit Sicherheit künftig auch beim Thema ASP verstärkt eine Rolle spielen, um eine schnellere Kommunikation zu erreichen.

Ein weiterer wichtiger Punkt betrifft den Bereich „Wald und Wild“. In den vergangenen Jahren sind in Niedersachsen große Freiflächen entstanden, bei denen die Wiederaufforstung ansteht. Unsere Wälder haben in vielen Bereichen ein Alter erreicht, bei dem wir den Umbau zu klimaresilienten Wäldern schaffen wollen. Das wollen wir mit der Änderung des Jagdgesetzes unterstützen. Dabei geht es insbesondere um die Einführung von dreijährigen Abschussplänen für alle Schalenwildarten. Bisher gibt es für die großen Schalenwildarten Rotwild und Dammwild sowie Muffelwild einjährige Abschusspläne, was immer wieder dazu geführt hat, dass seitens der Behörden nachreguliert werden muss. Über drei Jahre hinweg kann das Wild besser bewirtschaftet werden. Für unsere kleinste Schalenwildart, das Rehwild, das insbesondere im Wald eine „sehr heimliche“ Art ist, soll es bei der Abschussplanung die Möglichkeit geben, die Abschusspläne innerhalb dieses Dreijahreszeitraums um bis zu 30 % zu überschreiten.

Es gibt Reviere, in denen das Rotwild oder das Dammwild als Wechselwild sehr selten vorkommt. Diese Reviere müssten in jedem Einzelfall - so ist es bisher - einen Abschussplan beantragen. Dann ist das Wild aber in der Regel wieder weg. Hier soll es die Möglichkeit geben, zwei Stück weibliches Wild künftig auch ohne Abschussplan zu erlegen. Für männliches Wild gilt dies bewusst nicht, damit der Gen-Austausch auch weiterhin sichergestellt wird und sozusagen keine Bremswirkung durch einzelne Reviere eintritt.

Auch der Tierschutz spielt bei dem Entwurf zur Änderung des Jagdgesetzes eine große Rolle. Unter anderen geht es um den Umgang mit schwerverletztem Verkehrsunfallwild, um die Regelungen zur Wildfolge, aber auch um den Umgang mit krankem Wild in den Revieren. Wir haben in dem Gesetzentwurf eine Abschussregelung auch für die Fälle vorgesehen, in denen in einem Revier diese Wildart nicht erlegt werden dürfte.

Klarstellungen gibt es zum Thema der Fangjagd. Wir werden die Dinge künftig in einer Verordnung regeln. Bislang gibt es einen Erlass zur Fangjagd. Da auch Dritte betroffen sind und weiterhin ein Sachkundenachweis vorgesehen ist, soll das Ganze in einer Verordnung geregelt werden.

Hinzu kommt eine Regelung zur bleifreien Munition, die nicht nur Auswirkungen hinsichtlich des Tötens der Tiere hat, sondern, wie lange diskutiert wurde und auch nachgewiesen ist, tödliche Auswirkungen für Greifvögel haben kann, wenn diese bleikontaminierten Aufbrüche oder Wildbretreste aufnehmen.

Insofern haben wir einen Gesetzentwurf vorgelegt, der viele Teilbereiche betrifft und eine Reihe von Schwerpunkten enthält, die auf den ersten Blick vielleicht nicht allzu groß erscheinen, in ihren Auswirkungen aber doch umfassend sind.

Beginn der Beratung

Abg. **Karin Logemann** (SPD) meinte, nach 20 Jahren eine umfassende Novellierung des Jagdgesetzes in Angriff zu nehmen, sei ambitioniert und stelle eine Herausforderung dar.

Dass ein Fokus auf dem Tierschutz, auf dem Umgang mit kranken und verunfallten Tieren liege, sei aus ihrer Sicht außerordentlich wichtig. Die SPD-Fraktion begrüße ausdrücklich die Re-

gelungen zur Verwendung bleifreier Munition und zum Schießnachweis.

Abg. **Uwe Dorendorf** (CDU) betonte, auch seine Fraktion begrüße den vorgelegten Gesetzentwurf. Das Ministerium habe sich zu vielen Problemfeldern, mit denen sich der Ausschuss in den vergangenen Jahren immer wieder befasst habe, Gedanken gemacht. Dies gelte insbesondere für die Klarstellungen, die mit Blick auf die Verfahren bei den Jagdbehörden und bei Flächenveränderungen vorgesehen seien. Dass in den Jagdrevieren, in denen mehrere Personen Jagdausübungsberechtigte seien, eine Ansprechperson benannt werden müssen, stelle nicht nur für die Behörden, sondern auch für die Pächter eine deutliche Vereinfachung dar.

Zum Bereich „Wald und Wild“ habe die Ministerialvertreterin ausgeführt, dass künftig für alle Schalenwildarten dreijährige Abschusspläne vorgesehen seien. Aus der Sicht der CDU-Fraktion sei dies ausdrücklich zu begrüßen. Dies gelte auch für die Regelung, wonach für Rehwild die Möglichkeit eröffnet werde, die Abschusspläne innerhalb des Dreijahreszeitraums um bis zu 30 % zu überschreiten. Dies eröffne ein höheres Maß an Flexibilität und werde von den Jägerinnen und Jäger sicherlich positiv aufgenommen.

Gleiches gelte für die Möglichkeit, zwei Stück weibliches Wild künftig auch ohne Abschussplan zu erlegen.

Dass das Thema „schwer verletztes Unfallwild“ geregelt werde, sei zu begrüßen. Im Interesse des Tierwohls sei dies sehr positiv.

Regelungen zur Verwendung bleifreier Munition seien in der Vergangenheit von vielen Seiten gefordert worden.

Die CDU-Fraktion begrüße, schloss der Abgeordnete, dass nach mittlerweile 20 Jahren das Jagdgesetz eine Reihe von Änderungen erfahre.

Abg. **Hermann Grupe** (FDP) hob hervor, ihn erstaune, dass bei dieser Änderung des Jagdgesetzes der Wolf offensichtlich nicht mit in das Jagdgesetz aufgenommen werden solle, obwohl dies seitens der Regierungsfaktionen seit Jahren immer wieder versprochen worden sei. Die FDP-Fraktion habe vor diesem Hintergrund einen Änderungsvorschlag zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung - Vorlage 1 - unterbreitet. Er gehe davon aus, dass den Versprechen der vergangenen Jahre Taten folgen und die Koalitions-

fraktionen diesem Änderungsvorschlag zustimmen würden.

In der Beratung befinde sich zudem noch der Gesetzentwurf seiner Fraktion in der Drucksache 18/1840. Bei der Behandlung dieses Gesetzentwurfs sei seinerzeit u. a. diskutiert worden, ob die Nutria dem Jagdrecht oder dem Schädlingsbekämpfungsrecht unterliegen sollte.

Die FDP-Fraktion habe in ihrem Änderungsvorschlag zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung diese Fragestellung nicht angesprochen. Ihr gehe es eindeutig darum, dass der Wolf in das Jagdrecht aufgenommen werde.

Abg. **Miriam Staudte** (GRÜNE) bat um Auskunft darüber, inwieweit die Landesregierung nach dem Beteiligungsverfahren Änderungen an ihrem ursprünglichen Gesetzentwurf vorgenommen habe. Insbesondere warf sie die Frage auf, ob hinsichtlich der Abschusspläne für Rehwild eine Deckelung vorgesehen sei.

Außerdem sprach die Abgeordnete den Aspekt der Jagdgehege an. Grundsätzlich halte sie es für richtig, so die Abgeordnete, dass sich der Gesetzgeber diesem Thema zuwende. Allerdings stelle sich ihr die Frage, ob die Bestimmung des § 11 Abs. 1 Satz 1, wonach Jagdgehege die Voraussetzungen für einen mindestens 250 ha großen Eigenjagdbezirk erfüllen müssten, rechtssicher sei. In Schleswig-Holstein etwa seien Übergangszeiten geregelt worden, und nach Ablauf dieser Zeiten hätten die bisher bereits bestehenden Jagdgehege ihre Zulassung verloren, was sie, betonte Abg. Frau Staudte, auch angesichts der Skandale, die in der Vergangenheit zu verzeichnen gewesen, und vor dem Hintergrund der Frage, ob es bei Jagdgehegen um waidgerechte Jagd gehe, für richtig halte.

Zu kritisieren sei aus der Sicht der Fraktion der Grünen, dass die Frage der Fütterung und der Kontrolle nicht angegangen werde. Auf der einen Seite sei allgemein bekannt, dass es schlecht um den Wald bestellt sei und der Wald geschützt werden müsse. Auf der anderen Seite werde erheblich - häufig mehr als sinnvoll - zugefüttert, um im Interesse der Jagd hohe Tierbestände zu erhalten. Hier bestehe ein Spannungsverhältnis zwischen den Belangen der Forstwirtschaft und dem Wunsch, die Schalenwildbeständen niedrig zu halten, und den Interessen der Jägerschaft und von Jagdgästen. In der Frage „Fütterung und

Kirrung - Abgrenzung und Kontrolle“ sei sicherlich noch einiges zu tun.

Was den Schießnachweis angehe, so sei in der Vergangenheit immer wieder diskutiert worden, ob Regelungen auf Bundes- oder Landesebene getroffen werden sollten. Aus der Sicht der Fraktion der Grünen sei es absolut notwendig, dass regelmäßig Schießübungen durchgeführt würden. Nicht bei allen Jagdscheininhaberinnen und -inhabern handele es sich um routinierte Jägerinnen und Jäger, die regelmäßig die Jagd ausübten. Vor diesem Hintergrund sei es notwendig, konsequent den Schießnachweis durchzusetzen.

MR'in **Abel** (ML) antwortete, einer der Hauptpunkte, die nach dem Beteiligungsverfahren an dem Gesetzentwurf der Landesregierung geändert worden seien, betreffe die Abschusspläne für Rehwild. Der ursprünglich vorgesehene Mindestabschussplan ohne Obergrenze für Rehwild sei von der überwiegenden Zahl der Verbände als zu weitreichend betrachtet worden.

Als sinnvoll sei es erachtet worden, auch beim Rehwild weiterhin mit Abschlussplänen zu arbeiten und dabei nicht nur eine Untergrenze, sondern auch eine obere Begrenzung vorzusehen, und auch Freiheiten einzuräumen, wie dies nun in dem Gesetzentwurf vorgesehen sei, um bei dieser Art, die nicht immer so wie die größeren Arten zählbar sei, in einem festgelegten Rahmen angemessen reagieren zu können. Dem sei die Landesregierung gefolgt.

Was die Fangjagd angehe, so habe zunächst die Überlegung bestanden, das Erfordernis eines Sachkundenachweises zu streichen, da der Jagdschein, der als Recht des Bundes durch den Bund zu regeln sei, bundeseinheitlich gelte und den Sachkundenachweis nicht erfordere. Die Mehrheit der Verbände habe allerdings weiterhin das Erfordernis eines Sachkundenachweises für die Fangjagdausübung befürwortet. Insofern sei das Erfordernis eines Sachkundenachweises beibehalten worden, wobei allerdings künftig mit einer Verordnungsermächtigung Umfang und Inhalt des Lehrganges zum Erwerb des Sachkundenachweises festgelegt werden sollten. Da in die Rechte Dritter eingegriffen werde, sollten die Regelungen im Wege einer Verordnung und nicht im Wege eines Erlasses als Regelung zwischen Behörden getroffen werden.

Der Elterntierschutz habe ursprünglich als Kaskade aufgebaut werden sollen. Die überwiegende

Zahl der Verbände habe dies abgelehnt. Die Landesregierung sei den Bedenken der Verbände gefolgt und habe die bisherigen Regelungen zum Elterntierschutz beibehalten.

Hinsichtlich des Tötens wildernder Hauskatzen sei eine neue Formulierung vorgesehen gewesen, die seitens der Verbände recht unterschiedlich aufgenommen worden sei, sodass die Landesregierung von ihren Änderungsüberlegungen Abstand genommen habe und es bei der bisherigen rechtlichen Regelung belassen wolle.

Zu den Hegegemeinschaften habe die Landesregierung die Überlegung verfolgt, dass sich die Eigentümer des Jagdrechts stärker einbringen sollten. Dies sei von den Verbänden abgelehnt worden, die die Auffassung vertreten hätten, dass es bei Hegegemeinschaften um die gemeinschaftliche Bewirtschaftung des Wildes gehe, die wiederum über die Jagdausübungsberechtigten stattfinde. Von daher habe es die Landesregierung, was die Beteiligungsmöglichkeiten der Hegegemeinschaften betreffe, bei den bisherigen gesetzlichen Regelungen belassen.

Das Thema Jagdgehege solle neu in das Gesetz aufgenommen werden. Diese Thematik sei bislang nicht geregelt gewesen. Die existierenden Jagdgehege verfügten über Bescheide, die auf der Basis des seinerzeit geltenden Rechtes erlassen worden seien. Um Jagdgehege aufzulösen, müssten im Einzelfall Gründe hierfür bestehen. Bei den bisherigen Verfügungen sei auf 250 ha abgestellt worden, weshalb auch eine entsprechende Regelung in den Gesetzentwurf aufgenommen worden sei. In der Diskussion sei immer wieder gewesen, ob das jeweils aktuell geltende oder das Recht anzuwenden sei, das zum Zeitpunkt der Genehmigung des Geheges gegolten habe. In dem Gesetzentwurf werde klargestellt, dass die jeweils aktuell geltenden gesetzlichen Regelungen Anwendung fänden. Damit würden die Möglichkeiten zur Fütterung in den Jagdgehegen deutlich eingeschränkt, was Auswirkungen auf die Wildbestände und damit auch auf die Attraktivität der Jagdgehege habe.

Was die Abgrenzung zwischen Füttern und Kirren anbelange, so sei das Füttern zumindest von Schalenwildbeständen in Niedersachsen verboten, sofern nicht durch die Kreisjägermeisterin oder den Kreisjägermeister eine Notzeit festgelegt worden sei. Auch nach dem Gesetzentwurf lege die Kreisjägermeisterin oder der Kreisjägermeister aufgrund ihrer bzw. seiner Fachkompetenz ei-

ne Notzeit fest, wobei die Bekanntgabe der Notzeit allerdings grundsätzlich in der Zuständigkeit der Jagdbehörde liege.

Insofern sei das Thema Fütterung eindeutig geregelt. Darauf, inwieweit vor Ort Kontrollen stattfänden, habe das Ministerium weniger Einfluss. Dies liege in der Zuständigkeit der Jagdbehörden und befinde sich bei ihnen auf der örtlichen Ebene auch in guten Händen.

Die Problematik der Fütterung und der Höhe der Wildbestände sowie die Frage des Schutzes vor Verbiss sei insgesamt komplex. Wald und Wild gehörten zusammen, und Wildbestände seien nicht die einzige Komponente, die Einfluss auf die Entwicklung des Waldes hätten. In Corona-Zeiten seien die freie Landschaft und insbesondere der Wald von vielen Menschen sozusagen neu entdeckt worden, was durchaus Auswirkungen auf den Wald und das Wild habe.

Zur Abgrenzung von Fütterung und Kirrung seien im Interesse der Verdeutlichung Regelungen in den Gesetzentwurf aufgenommen worden, die bislang auf dem Erlasswege getroffen worden seien. Insofern sei ihres Erachtens eine für alle Beteiligten gute untragbare Regelung gefunden worden, die praktikabel sei.

Nach den Ausführungsbestimmungen zum Niedersächsischen Jagdgesetz würden als geringe Menge und artgerechtes Futter maximal 4 kg heimische Feld-, Baum- und sonstige Waldfrüchte angesehen, die auf eine bis zwei Kirrstellen je 75 ha zusammenhängender Jagdfläche ausgebracht würden. Künftig werde für Schalenwild auf höchstens eine Kirrstelle je angefangene 50 ha bejagbare Fläche abgestellt. Diese Einschränkung solle vor dem Hintergrund der Erfahrungen der vergangenen Jahre in das Gesetz aufgenommen werden.

Regelungen zum Schießnachweis enthalte der Gesetzentwurf nicht. Die Landesregierung setze hier auf eine Bundesregelung.

Abg. **Karin Logemann** (SPD) hob hervor, Regelungen zum Schießnachweis seien für die SPD-Fraktion ein sehr wichtiges Thema. Schon im Zusammenhang mit der Änderung des Jagdgesetzes von 2018 sei die Frage eines Nachweises über die Teilnahme an einem Übungsschießen intensiv diskutiert worden. Seinerzeit sei eine Entscheidung zurückgestellt worden in der Hoffnung, dass auf Bundesebene Regelungen zu einem

Schießnachweis getroffen würden. Leider sei dies nicht geschehen. Die SPD-Fraktion werde weiter an diesem Thema arbeiten.

Was die Ausführungen des Vertreters der FDP-Fraktion angehe, der angemerkt habe, dass er Regelungen zur Aufnahme des Wolfes in das Jagdgesetz vermisse, gebe es überhaupt nichts daran zu rütteln, dass die die Regierung tragenden Fraktionen die Aufnahme des Wolfes in das Niedersächsische Jagdgesetz befürworteten. Dass der Wolf mit dem Gesetzentwurf nicht in den Katalog der jagdbaren Arten aufgenommen werde, sei nicht auf inhaltlich relevante Aspekte, sondern allein auf „technische“ Fragen zurückzuführen.

Eine entsprechende Regelung werde kurzfristig in das weitere Beratungsverfahren eingebracht.

Abg. **Miriam Staudte** (GRÜNE) betonte, ihre Fraktion halte nichts davon, den Wolf in das Jagdgesetz aufzunehmen, zumal dies praktisch keine Auswirkungen haben werde. Entscheidend sei vielmehr die Frage des guten Erhaltungszustandes.

Fachlich sei ihres Erachtens der Ausschuss in seinen Diskussionen bereits weiter gewesen, indem festgestellt worden sei, dass der Schwerpunkt auf einem besseren Weidetierschutz und einer besseren Unterstützung der Tierhaltenden liegen müsse. Die Forderung nach Aufnahme des Wolfes in das Jagdrecht sei nach Ansicht der Fraktion der Grünen ausschließlich populistisch und lenke davon ab, dass die Probleme durch eine bessere Unterstützung der Tierhaltenden angegangen werden müssten.

Abg. **Helmut Dammann-Tamke** (CDU) merkte an, auch die CDU-Fraktion habe immer ein klares Bekenntnis für einen Schießnachweis abgegeben. Auch zwischen den Koalitionsfraktionen von CDU und SPD auf Bundesebene sei es immer unstrittig gewesen, dass es eines Nachweises über die Teilnahme an einem Übungsschießen als Voraussetzung für die Ausübung bestimmter Jagdarten bedürfe. Der Bund habe es allerdings leider in zwei Legislaturperioden nicht geschafft, das Bundesjagdgesetzes entsprechend zu ändern.

Insofern sehe sich die CDU-Fraktion jetzt im Wort, zumal eine entsprechende Regelung bei der „kleinen“ Novelle des Jagdgesetzes im Jahr 2018 mit Rücksicht auf die Bundesebene zurück-

gestellt worden sei. Zweifellos sei sinnvoll, dieses Thema bundeseinheitlich zu regeln. Da der Bund dies allerdings nicht geschafft habe, würden jetzt diesbezügliche Regelungen in das Niedersächsische Jagdgesetz aufgenommen. Ein entsprechender Änderungsantrag bzw. Änderungsvorschlag werde seitens der Koalitionsfraktionen in die Beratungen eingebracht.

Ebenso würden die Koalitionsfraktionen einen Vorschlag unterbreiten, der auf die Aufnahme des Wolfes in den Katalog der jagdbaren Arten ziele.

Werde der Wolf in den Katalog der nach Landesrecht dem Jagdrecht unterliegenden Arten aufgenommen, so wäre er damit nicht nur dem Naturschutzrecht, sondern auch dem Schutz nach dem Jagdrecht unterworfen.

Was den Antrag der FDP-Fraktion „Der günstige Erhaltungszustand des Wolfes muss offiziell anerkannt werden“ in der Drucksache 18/7545 anbelange, so werde mit dem Wort „offiziell“ elegant ein Hinweis darauf umgangen, wo die Zuständigkeit für die Feststellung des günstigen Erhaltungszustandes liege. Von daher, so der Abgeordnete, wolle er gern wissen, wo nach Ansicht der FDP-Fraktion diese Zuständigkeit liege.

Abg. **Hermann Grupe** (FDP) äußerte sich erfreut über die Ausführungen der Vertreterin der Fraktion der SPD und des Vertreters der Fraktion der CDU zum Schießnachweis sowie über die Zusage, dass der Wolf in den Katalog der nach dem Jagdrecht jagdbaren Arten aufgenommen werden solle.

Auf eine Frage des Abg. **Helmut Dammann-Tamke** (CDU) zu den Vorstellungen der FDP-Fraktion bezüglich der Aufnahme der Nutria in den Katalog der nach dem Jagdgesetz jagdbaren Arten legte Abg. **Hermann Grupe** (FDP) dar, im Zusammenhang mit dem Gesetzentwurf seiner Fraktion in der Drucksache 18/1840 sei seinerzeit intensiv darüber diskutiert worden, ob die Nutria der Schädlingsbekämpfung unterliegen oder aber ob die Bekämpfung der Nutria ausschließlich Jägern vorbehalten bleiben sollte. Die FDP-Fraktion habe vor diesem Hintergrund seinerzeit davon abgesehen, vorzuschlagen, die Nutria in den Katalog der nach Landesrecht dem Jagdrecht unterliegenden Arten aufzunehmen. In dem Änderungsvorschlag seiner Fraktion zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung sei die Nutria in diesem Katalog enthalten.

Im Übrigen sei diese Frage im Zusammenhang mit dem Gesetzentwurf der Landesregierung ein „Nebenkriegsschauplatz“.

Der FDP-Fraktion gehe es mit ihrem Änderungsvorschlag darum, dass auch der Wolf in diesen Katalog aufgenommen werde.

Was die Anerkennung des günstigen Erhaltungszustandes angehe, werde immer wieder Legendenbildung betrieben und auf die Europäische Union verwiesen, während von der EU aber immer wieder geltend gemacht werde, dass seitens Deutschland kein Antrag auf Anerkennung des günstigen Erhaltungszustandes gestellt werde. Die Verantwortung liege ganz eindeutig auf der Bundesebene.

Wenn die FDP-Fraktion in diesem Zusammenhang Forderungen an die Landesregierung richte, so zielten diese auf Bundesratsinitiativen sowie auf die gemeinsamen Konsultationen der auf Länder- und Bundesebene zuständigen Ministerinnen bzw. Minister.

Allein die Aufnahme des Wolfes in den Katalog der nach dem Landesrecht dem Jagdrecht unterliegenden Arten bringe nichts. Auch darin bestehe Einigkeit. Einigkeit bestehe zudem hoffentlich darin, dass es erforderlich sei, die Wolfbestände zu regulieren. Minister Lies habe die Auffassung vertreten, dass die Dinge möglicherweise regional betrachtet werden müssten.

Mittlerweile überschritten die Wolfspopulationen in einigen Regionen des Landes Niedersachsen ein Maß, das in einer Kulturlandschaft, in der auch Weidetierhaltung betrieben werden solle, völlig unzumutbar sei. In einer solchen Situation sei es keineswegs möglich, die Weidetiere allein durch Zäune zu schützen. Dies wäre zudem auch nicht wünschenswert, da zum einen die Durchgängigkeit für das Wild eingeschränkt würde und zum anderen die Landschaft eher an einen Hochsicherheitstrakt als an eine vernünftig gestaltete Kulturlandschaft erinnern würde.

Vor diesem Hintergrund müsse darauf gedrungen werden, dass endlich der günstige Erhaltungszustand, der bereits seit Langem gegeben sei, anerkannt werde. Er hoffe, dass die Fraktionen des Niedersächsischen Landtages in dieser Frage endlich an einem Strang zögen. Pro Jahr steige die Zahl der Wölfe in Niedersachsen um 130 bis 140 Tiere. Wenn der Bestand bei etwa 400 bis 450 Wölfen gehalten werden solle, müssten pro

Jahr etwa 200 Wölfe erlegt werden. Anderenfalls werde sich die Wolfspopulation exponentiell entwickeln. Über Weideierhaltung in Niedersachsen müsse dann in wenigen Jahren noch nicht mal mehr diskutiert werden.

Weiteres Verfahren

Der **Ausschuss** kam überein, eine Anhörung zu dem Gesetzentwurf durchzuführen.

Er verständigte sich darauf, dass von den Fraktionen der SPD und der CDU jeweils zwei Anzuhörende und von den Fraktionen der GRÜNEN und der FDP jeweils eine Anzuhörende/ein Anzuhörender benannt werden.

Außerdem werden zu der Anhörung die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände sowie – auf Bitten des Petitionsausschusses¹ - Herr Alfred Stiens als Einsender der Eingabe 02434/07/18 eingeladen.

Von der Fraktion der SPD wurden als Anzuhörende bereits die Landesjägerschaft und der Waldbesitzerverband sowie von der Fraktion der FDP das Niedersächsische Landvolk benannt.

Der Ausschuss bat darum, der Landtagsverwaltung zeitnah die übrigen Anzuhörenden mitzuteilen.

Als Termin für die Anhörung verständigte er sich auf den 27. Oktober 2021.

¹ S. Niederschrift über die 41. Sitzung des PetA am 26. Mai 2021

Tagesordnungspunkt 3:

Stallbrände mit Tausenden toten Tieren endlich verhindern: Brandschutzkonzepte umsetzen, Tiere effektiv schützen, Feuerwehren entlasten

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/9719](#)

direkt überwiesen am 23.07.2021
AfELuV

Einbringung

Abg. **Miriam Staudte** (GRÜNE) legte dar, immer wieder werde in den Medien über Stallbrände nicht nur in Niedersachsen, sondern in ganz Deutschland berichtet. Ein wirklich erschütternder Fall habe sich vor nicht allzu langer Zeit in Mecklenburg-Vorpommern ereignet, wo eine große Schweinezuchtanlage abgebrannt sei. Aufgrund der Kastenstände und der Abferkelkörbe hätten die allermeisten Tiere nicht gerettet werden können.

Die Fraktion der Grünen habe bereits vor mehr als zwei Jahren eine kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung zu diesem Thema an die Landesregierung gerichtet.

Trotz der zahlreichen Fälle, die sich in der Vergangenheit ereignet hätten, wolle die Landesregierung offensichtlich nicht selbst aktiv werden. Die Fraktion der Grünen habe seinerzeit z. B. ein Brandschutzkonzept gefordert. Letzten Endes sei diesbezüglich aber nichts geschehen.

Die Fraktion der Grünen habe deshalb in dem vorliegenden Antrag eine Reihe von Vorschlägen aufgeführt, die sich zum Großteil an dem orientierten, was die Region Hannover für sich als Standard festgelegt habe.

Die Tierhaltungsanlagen befänden sich heutzutage sehr weit außerhalb der Dörfer, sodass, wenn ein Brandereignis eintrete, dies nicht unbedingt schnell realisiert werde. Wenn dann Kräfte zum Löschen einträfen und die Tiere aus dem brennenden Stall befreit werden sollten, bestünden häufig keine Möglichkeiten, sie ins Freie zu führen, da etwa nicht genügend Türen vorhanden sein, die Türen nicht breit genug sein oder auch kein Rettungspferch zur Verfügung stehe.

Alle diese Dinge könnten aber geregelt werden.

Die Fraktion der Grünen sehe es als notwendig an, dass für neue Stallbauten bestimmte Voraussetzungen bzw. Kriterien vorgeschrieben würden und auch für bestehende Stallbauten mit einer angemessenen Übergangsfrist Nachjustierungen vorgenommen würden.

Verfahrensfragen

Abg. **Miriam Staudte** (GRÜNE) bat um eine Unterrichtung durch die Landesregierung zu der Frage, was die Landesregierung selber im Sinne der in dem Antrag aufgelisteten Vorschläge bzw. Forderungen zu tun gedenke.

Im Übrigen werde ihre Fraktion im weiteren Verlauf der Beratungen Wert auf eine Anhörung zu dem Antrag legen.

Abg. **Helmut Dammann-Tamke** (CDU) stimmte der Bitte um Unterrichtung durch die Landesregierung zu.

Da sich die Agrarministerkonferenz im Sommer dieses Jahres mit der Verbesserung des Brandschutzes in großen Ställen befasst habe, bitte er darum, bei der Unterrichtung einen besonderen Fokus insbesondere auf den entsprechenden Beschluss der Agrarministerkonferenz zu legen.

Abg. **Karin Logemann** (SPD) schloss sich ebenfalls der Bitte um Unterrichtung durch die Landesregierung an.

Der **Ausschuss** bat er die Landesregierung um eine mündliche Unterrichtung zu dem Antrag.
